

Mag. (FH) Christine Aschbacher
Bundesministerin

christine.aschbacher@bmafj.gv.at
+43 1 711 00-0
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.413.790

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2615/J-NR/2020

Wien, am 1. September 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer und Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 01.07.2020 unter der **Nr. 2615/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Berechnungsmethode für das Budget der COVID-19 Kurzarbeit** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2

- *Auf welcher Entscheidungsgrundlage wurden die Höhe der Obergrenzen der unterschiedlichen Verordnungen berechnet (Antworten aufgeschlüsselt nach Verordnung)?*
 - *Welche Dauer der Kurzarbeitsphase haben Sie diesen Berechnungen zugrunde gelegt (Antworten aufgeschlüsselt nach Verordnung)?*
 - *Welche Anzahl an Kurzarbeitenden haben Sie diesen Berechnungen zugrunde gelegt (Antworten aufgeschlüsselt nach Verordnung)?*
 - *Welche Ministerien waren in die Entscheidungsfindung mit eingebunden (Antworten aufgeschlüsselt nach Verordnung)?*
 - *Welche Personen waren in die Entscheidungsfindung mit eingebunden (Antworten aufgeschlüsselt nach Verordnung)?*
- *Wie wurden die bewilligten Summen berechnet (Antworten aufgeschlüsselt nach Bewilligungssumme)?*
 - *Welche Ministerien waren in die Entscheidungsfindung mit eingebunden?*

- Welche Personen waren in die Entscheidungsfindung mit eingebunden?

Anzumerken ist, dass es für eine derartige Pandemiesituation weltweit keinerlei empirischen Vergleichswerte für den Einsatz von Kurzarbeit gab. Die schrittweise Anhebung der Auszahlungsobergrenzen für Kurzarbeitsbeihilfen im Jahr 2020 (per Gesetz und Verordnungen) erfolgte in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen daher auf Grundlage der vom AMS ermittelten Planbeträge für eingebrachte und bearbeitete Anträge auf Kurzarbeitsbeihilfen ab Mitte März 2020 und diente der haushaltsrechtlichen Bedeckung der infolge der Genehmigung von Anträgen eingebuchten Verpflichtungen (Mittelbindungen). (Zur Stichtagsentwicklung siehe Tabelle 1). Aufgrund der dynamischen Entwicklungen der Kurzarbeitsanträge, und weil Planbeträge nicht immer zu entsprechenden haushaltsrechtlichen Verpflichtungen in gleicher Höhe führen, können die Planbeträge die Auszahlungsobergrenze an einzelnen Stichtagen auch überschreiten.

Tabelle 1: Planbeträge, Verpflichtungen und Auszahlungsobergrenzen für Kurzarbeitsbeihilfen 2020

Stichtag	Planbeträge für bearbeitete Anträge (in €)	haushaltsrechtliche Verpflichtungen (inkl. Zahlungen) für genehmigte Projekte (in €)	Auszahlungsobergrenze (in €)	Rechtsgrundlage
31. Jan 20		18.450.496	20.000.000	§ 13 Abs. 1 AMPFG
15. Mrz 20		19.055.458	400.000.000	BGBl. I. Nr. 12/2020 (Covid-19 Gesetz)
01. Apr 20	1.187.583.357	558.223.712	1.000.000.000	BGBl I Nr. 23/2020 (3.Covid-19-Gesetz)
06. Apr 20	2.899.261.759	1.614.245.984	3.000.000.000	1. Verordnung (BGBl. II Nr. 132/2020)
14. Apr 20	5.307.032.871	3.324.289.196	5.000.000.000	2. Verordnung (BGBl. II Nr. 155/2020)
22. Apr 20	7.804.339.241	6.008.639.767	7.000.000.000	3. Verordnung (BGBl. II Nr. 168/2020)
30. Apr 20	9.539.337.657	8.659.969.803	10.000.000.000	4. Verordnung (BGBl. II Nr. 188/2020)
20. Mai 20	10.213.796.756	10.124.590.073	12.000.000.000	5. Verordnung (BGBl. II Nr. 219/2020)
31. Mai 20	10.419.391.319	10.223.249.665	12.000.000.000	
30. Jun 20	11.481.565.467	10.681.575.176	12.000.000.000	
31. Jul 20	9.889.051.804	9.764.357.142	12.000.000.000	

Zur Frage 3

- *Vor dem Hintergrund, dass der Bundesminister für Finanzen Ende April nach Brüssel gemeldet hat, die Auszahlungen für die Kurzarbeit aus dem Krisenbewältigungsfonds (Untergliederung 45) finanzieren zu wollen, ergibt sich die Frage, in welchem Ausmaß Sie die Kurzarbeit aus der Untergliederung 45, der variablen Gebarung der Untergliederung 20 oder aus einer Kombination der beiden Untergliederungen zu finanzieren planen?*

Da Kurzarbeitsbeihilfen gemäß § 13 Abs. 1 AMPFG wie variable zweckgebundene Ausgaben nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz zu behandeln sind und der Covid-19-Krisenbewältigungsfonds dem fixen nicht zweckgebundenen Bereich zugerechnet wird,

erfolgt die Bedeckung der Auszahlungen für Kurzarbeit ausschließlich in der variablen Gebarung der UG 20 (DB 20.01.03.02).

Zur Frage 4

- *Wie viel Kurzarbeitsbeihilfe wurde in den Monaten beginnend mit März bis einschließlich August überwiesen (Aufschlüsselung nach Bundesländer und Monaten)?*
 - *An wie viele Betriebe wurde die Kurzarbeitsbeihilfe in den Monaten beginnend mit März bis einschließlich August ausgezahlt (Aufschlüsselung nach NACE Klassifizierung, Anzahl der Mitarbeiter_innen, Bundesländer, und Monaten)?*

Tabelle 2 gibt die *kumulierten* Auszahlungen von Kurzarbeitsbeihilfen in den Monaten März bis einschließlich Juli nach Bundesländern wieder.

Tabelle 2: Kumulierte Auszahlungen zum Monatsende

Zahlungen kumuliert	2020/Mär	2020/Apr	2020/May	2020/Jun	2020/Jul
Burgenland	0	799.405	11.966.603	73.110.108	90.360.408
Kärnten	174.166	580.742	14.458.202	134.091.688	163.654.750
Niederösterreich	636.634	5.969.651	110.647.967	460.636.840	669.613.596
Oberösterreich	159.537	5.098.603	74.063.310	585.027.518	816.438.737
Salzburg	0	2.219.668	37.349.133	262.975.435	327.856.260
Steiermark	29.383	11.423.809	151.423.866	368.820.348	508.110.976
Tirol	0	1.601.754	70.369.555	209.287.695	296.375.067
Vorarlberg	0	3.190.829	46.698.915	138.344.962	195.743.149
Wien	3.003	7.870.882	168.834.210	673.293.397	955.928.324
Österreich	1.002.723	38.755.342	685.811.761	2.905.587.992	4.024.081.267

Quelle: AMS Data Warehouse, Daenw ürfel fsap_jahresbudget_tagesaktuell; Datenstand 5.8.2020

Auszahlungen erfolgen erst, wenn die Unternehmen mit genehmigten Kurzarbeitsprojekten eine – in der Regel monatliche – Kurzarbeitsabrechnung der Ausfallstunden vorlegen und diese Abrechnung geprüft und freigegeben wurde. Daraus ergibt sich, dass der Zeitpunkt (Monat) der Auszahlung nach dem Zeitraum erfolgt, für den Kurzarbeits-Ausfallstunden verrechnet werden. Die abgerechneten Zahlungen für Kurzarbeitsbeihilfen des Monats März können somit keine COVID-19 Kurzarbeitsprojekte betreffen, sondern betreffen Vor-COVID Kurzarbeitsprojekte. Das erklärt auch die geringere Zahl an Betrieben.

Für ein Unternehmen können mehrere Kurzarbeitsprojekte genehmigt werden, meist so genannte Verlängerungsprojekte.

Mit Datenstand Mitte Juli 2020 wurden Auszahlungen für 99.782 Betriebe mit Kurzarbeitsprojekten getätigt.

Nachfolgend werden diese Betriebe wie in der Anfrage gewünscht in einer Monatsdarstellung nach Bundesländern dargestellt.

Tabelle 3: Anzahl Betriebe mit Auszahlungen von Kurzarbeitsbeihilfen im jeweiligen Monat nach Bundesländern

Anzahl Betriebe	März 2020	April 2020	Mai 2020	Juni 2020
Burgenland		120	1.391	2.791
Kärnten	2	84	2.009	5.660
Niederösterreich	6	951	8.800	14.442
Oberösterreich	3	864	6.406	14.841
Salzburg		386	3.910	7.570
Steiermark	2	1.723	10.451	10.815
Tirol		349	5.920	7.751
Vorarlberg		462	3.430	4.100
Wien	1	1.377	11.230	19.524
Österreich	14	6.316	53.547	87.494

Quelle: AMS Data Warehouse, Sonderauswertung BMAFJ

Die Auswertung nach der Zahl der unselbständig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt notwendigerweise geschichtet nach Betriebsgröße.

Tabelle 4: Anzahl Betriebe mit Auszahlungen von Kurzarbeitsbeihilfen im jeweiligen Monat nach Betriebsgröße

Anzahl Betriebe	März 2020	April 2020	Mai 2020	Juni 2020
a) 1 - 9 MitarbeiterInnen	3	5.136	42.277	65.571
b) 10 - 49 MA	3	1.067	9.652	17.341
c) 50 - 249 MA	7	99	1.459	3.813
d) > 249 MitarbeiterInnen	1	14	159	769
Insgesamt	14	6.316	53.547	87.494

Quelle: AMS Data Warehouse, Sonderauswertung BMAFJ

Tabelle 5: Anzahl Betriebe mit Auszahlungen von Kurzarbeitsbeihilfen im jeweiligen Monat nach ÖNACE Klassifizierung

NACE	März 2020	April 2020	Mai 2020	Juni 2020
A LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI		44	445	782
B BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN		3	27	80
C HERSTELLUNG VON WAREN	10	483	4.221	7.788
D ENERGIEVERSORGUNG		6	52	98
E WASSERVERSORGUNG, ABWASSER- UND ABFALLENTSORGUNG UND BESEITIGUNG VON UMWELTVERSCHMUTZUNGEN		16	116	218
F BAU		640	5.283	8.746
G HANDEL, INSTANDHALTUNG UND REPARATUR VON KRAFTFAHRZEUGEN	1	1.517	12.290	19.805
H VERKEHR UND LAGEREI		167	1.686	3.061
I BEHERBERGUNG UND GASTRONOMIE		951	7.802	11.747
J INFORMATION UND KOMMUNIKATION	1	190	1.540	2.692
K ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGS-DIENSTLEISTUNGEN		98	962	1.595
L GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGSWESEN		127	1.268	2.115
M ERBRINGUNG VON FREIBERUFLICHEN, WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN	2	681	5.789	9.743
N ERBRINGUNG VON SONSTIGEN WIRTSCHAFTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN		282	2.373	3.902
O ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, VERTEIDIGUNG, SOZIALVERSICHERUNG			3	14
P ERZIEHUNG UND UNTERRICHT		107	762	1.464
Q GESUNDHEITS- UND SOZIALWESEN		345	4.368	7.372
R KUNST, UNTERHALTUNG UND ERHOLUNG		126	1.145	1.826
S ERBRINGUNG VON SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGEN		470	3.087	4.037
T PRIVATE HAUSHALTE MIT HAUSPERSONAL, HERSTELLUNG VON WAREN UND ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN		2	8	17
U EXTERRITORIALE ORGANISATIONEN UND KÖRPERSCHAFTEN				1
X SONSTIGES		61	320	391
Insgesamt	14	6.316	53.547	87.494

Quelle: AMS Data Warehouse, Sonderauswertung BMAFJ

Mag. (FH) Christine Aschbacher

